



Mitgliederrundschreiben - Nr. 13-2021 –11. Mai 2021

Weitere Informationen zum Schulbetrieb: Jahrgangsstufen 5 bis 10

Anlage

KMS V.9-BO 5200.0 – 6b.45794 vom 7. Mai 2021

KMS V.9-BS 5500 – 6b.23943 vom 12. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Elternbeiräte,

wir haben Ihnen die aktuellen Regelungen zur Benotung in den Jahrgangsstufen 5 – 10 für dieses Schuljahr im Folgenden zusammengefasst:

1. Leistungsnachweise

- In den verbleibenden Wochen liegt der Fokus auf der Sicherung von Basiswissen und grundlegenden Kompetenzen. **Nach den Pfingstferien finden keine großen Leistungsnachweise mehr statt.**
- **Kleine Leistungsnachweise können** in pädagogischer Verantwortung der jeweiligen Fachlehrkraft **erbracht werden**, durch Absprache unter den Lehrkräften einer Klasse soll eine Ballung von Nachweisen vermieden werden.
- **Ergänzende Leistungsnachweise** können für Klassen, Schülergruppen oder einzelne Schülerinnen und Schüler angesetzt werden, wenn die jeweiligen Schülerinnen und Schüler der Meinung sind, dass der gegenwärtige Notenstand nicht ihrem Leistungsvermögen entspricht (**Beratung durch die Schule vor Antragstellung**).
- Die **Zeugnisnote** wird mit den vorhandenen **Leistungen des gesamten Schuljahres** herangezogen (Art. 52 Abs. 3 BayEUG), lt. KMS vom 12. März bei bis zu zwei geschriebenen Schulaufgaben in der Gewichtung 1:1, bei mehr als zwei tatsächlich geschriebenen Schulaufgaben grundsätzlich in der Gewichtung 2:1. Die Entscheidung über das Vorrücken wird auf dieser Basis getroffen.

2. Höchstausbildungsdauer

Eine **Wiederholung des Schuljahres 2019/2020 und 2020/2021** wird **nicht** auf die **Höchstausbildungsdauer angerechnet** (§ 46a Abs. 4 BaySchO).

3. Vorrücken auf Probe

- Die **Lehrerkonferenz** entscheidet bei Schülerinnen und Schülern, für die ein Vorrücken nicht möglich ist, **auf Vorschlag der Klassenkonferenz** über ein **Vorrücken auf Probe** (Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG).
- Im Einzelfall sollte betrachtet werden, ob die entstandenen Lücken geschlossen werden können bzw. ob das Bildungsziel erreicht werden kann. Diese pädagogischen Entscheidungen sollten bei Beratungsgesprächen mit Eltern bezüglich eines freiwilligen Rücktritts eingehen.
- Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/22 eine Jahrgangsstufe wiederholen, gelten in jedem Fall nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler und sind von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG befreit.

4. Besondere Prüfung für den mittleren Schulabschluss

- Wie schon im vergangenen Schuljahr dürfen auch in diesem Schuljahr alle Schülerinnen und Schüler der **10. Klasse**, die **keine Vorrückungserlaubnis** erhalten haben, an der **Besonderen Prüfung** teilnehmen. Mit dem Bestehen der Prüfung (Deutsch, Mathematik, Fremdsprache) erhalten sie den **mittleren Schulabschluss**, der zu einem Übergang an die FOS berechnet.
- Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Prüflinge stellen den **Zulassungsantrag** bei der Schule möglichst noch **vor Ferienbeginn, jedoch spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses** (§ 67 Abs. 3 Satz 2 GSO). Die Prüfung findet in der letzten Ferienwoche statt.
- Hilfestellungen und Informationen finden sich auf „mebis“.

5. Einführungsklasse

Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr die Einführungsklasse nicht bestanden haben, können

- nach Entscheidung der Schule in die Jahrgangsstufe 11 auf Probe eintreten oder
- die Einführungsklasse im Schuljahr 21/22 wiederholen.

6. Latinum und Graecum

Die Regelungen zum Erwerb der Latein- und Griechischkenntnisse (<https://www.verkuendung-bayern.de/amsblatt/dokument/kwmb1-2013-6-78/>) werden auf der Basis der oben genannten Notenbildung angewandt.

7. Lernstandserhebung im Fach Natur und Technik

Die für die Jahrgangsstufe 6 terminierte **Lernstandserhebung entfällt**.

Wir hoffen sehr, dass die getroffenen Entscheidungen die durch Pandemie entstandene Belastungssituation unserer Kinder verringern werden. Es ist richtig und wichtig, die Schülerinnen und Schüler erst einmal wieder in der Schule ankommen zu lassen und die Konzentration auf das Basiswissen und die Vermittlung der Grundkompetenzen zu legen. Wenn Sie Bedenken haben, dass durch eine am Anfang des Schuljahres schlecht ausgefallene Schulaufgabe das Vorrücken gefährdet ist, suchen Sie den Kontakt zur jeweiligen Lehrkraft. Sicher lässt sich die Note durch Einbringung kleiner Leistungsnachweise noch ausgleichen.

Mit herzlichen Grüßen

Susanne Arndt
LEV Vorsitzende

© LEV 2021